



Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
48249 Dülmen

**Stadt Dülmen**

Eingang 07. Jan. 2025



**Hausanschrift** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
**Postanschrift** 48651 Coesfeld  
**Abteilung** 01 - Büro des Landrats  
**Geschäftszeichen** 15.23.04-04  
**Auskunft** Frau Strotmann  
**Raum** Nr. 126, Gebäude 1  
**Telefon-Durchwahl** 02541 / 18-9132  
**Telefon-Vermittlung** 02541 / 18-0  
**Fax** 02541 / 18-9199  
**E-Mail** kommunalaufsicht@kreis-coesfeld.de  
**Internet** www.kreis-coesfeld.de  
**Datum** 19.12.2024

### Gründung der UW Empte GmbH & Co.KG

Ihre per E-Mail eingegangene Anzeige vom 13.11.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hövekamp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer o.g. Anzeige gem. § 115 Absatz 1 GO NRW zur Gründung der UW Empte GmbH und Co. KG.

An der Gesellschaft beteiligt sich die Stadt Dülmen unmittelbar zu rd. 9,09 % (20.000€) mit einer Einlage von 20.000€.

Die übrigen Geschäftsanteile werden von elf weiteren Gesellschaftern zu gleichen Teilen gehalten. Die haushaltsrechtlichen Risiken sind auf das v.g. eingebrachte Stammkapital begrenzt.

Neben der v.g. Einlage beteiligt sich die Stadt Dülmen nicht weiter an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; das im Gesellschaftsvertrag genannte Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Gesellschaft wird durch die übrigen Kommanditisten gewährt.

Die Stadt Dülmen hat sich vielmehr gesellschaftsvertraglich zur Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft bei Bedarf verpflichtet. Diese ist hier nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens, sondern müsste gesondert angezeigt werden.

Im Rahmen des Anzeigeverfahren übermittelten Sie die Sitzungsvorlage UA 189/2024 nebst Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024 aus welcher der Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an der UW Empte GmbH & Co. KG hervorgeht.

1. Die gemeindegewirtschaftliche Zulässigkeit der Gründung der UW Empte GmbH & Co. KG unter unmittelbarer Beteiligung Ihrer Kommune habe ich nach den §§ 107 bis 115 GO NRW geprüft.

Der Gesellschaftszweck umfasst die Planung, die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerkes nebst notwendiger Infrastruktureinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar

diesem Zweck dienen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Entsprechende Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt erforderlicher Beschlüsse nach § 108 Absatz 5 GO NRW.  
Es handelt sich um eine energiewirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 107a Absatz 1 GO NRW bzw. eine damit unmittelbar verbundene Tätigkeit.

2. Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten, vgl. § 107a Absatz 4 GO NRW.

Die Entscheidung über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform ist wegen ihrer Bedeutung kraft Gesetzes dem Rat vorbehalten, § 41 Absatz 1 lit. m) GO NRW.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde mit der Sitzungsvorlage UA 189/2024 u.a. über die geplante Beteiligung an der Umspannwerk Empte GmbH & Co.KG und den damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen informiert.

Die Beschlussfassung erfüllt die Maßgaben nach § 41 Absatz 1 lit. m) GO NRW dahingehend, dass ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde, die Umspannwerk Empte GmbH & Co. KG zu gründen.

In einem nächsten Schritt wäre eine Beschlussfassung über die notwendigen Gesellschaften im Einzelfall erforderlich gewesen.

Die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen sehen zudem die vollständige Einbringung/Übertragung von Anteilen der Komplementär-GmbH (UW Empte Verwaltungs GmbH) in die Kommanditgesellschaft vor, um eine sog. Einheitsgesellschaft entstehen zu lassen.

Es wird folglich auf die teilweise bzw. vollständige Veräußerung u.a. einer Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß § 111 Absatz 1 i. V. m. § 90 Abs.3 und 4 GO NRW abgezielt.

Als Veräußerung im v.g. Sinne ist dabei jede dinglich wirkende Übertragung von Rechten an gemeindlichen Vermögensgegenständen auf eine andere Person anzusehen und zwar gleichgültig, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep: § 111 GO NRW, Rd.Nr.3 f.; § 90 GO NRW, Rd. Nr. 10.

In der Konsequenz steht das Rechtsgeschäft unter dem Ratsvorbehalt gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. l) GO NRW.

3. Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in § 113 Absatz 1 GO NRW genannten Gremien. Eine Regelung wurde zutreffend in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.  
Eine Bestellung des städtischen Vertreters sowie dessen Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2024. Ein vorläufiger Auszug aus der Niederschrift wurde mit E-Mail vom 18.12.2024 übermittelt.  
Hiernach obliegt Bürgermeister Hövekamp und, im Falle seiner Verhinderung, Herrn Noelke als Erster Beigeordneter die Vertretung der städtischen Interessen.
4. Gemäß § 108 Absatz 1 GO NRW darf eine Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn –im vorliegenden Fall-
  - bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107a Absatz 1 gegeben ist (Nr. 1),

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt (Nr. 3),
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht (Nr. 4),
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet (Nr. 5),
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (Nr. 6),
- das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird (Nr. 7),
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden (Nr. 8).

Durch die gewählte Rechtsform der GmbH ist das Haftungsrisiko auf das eingebrachte Kapital beschränkt. Auch in Anbetracht dessen, dass sich Ihre Kommune derzeit im Haushalts-sicherungskonzept befindet, steht die getätigte Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.

Die Einflussnahmemöglichkeit i. S. d. § 108 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW ist angesichts einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von rd. 9,09% als ausreichend zu werten; der feste Kapitalanteil ist gemäß § 3 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages maßgeblich für das Stimmrecht. Auch ist im § 2 des Gesellschaftsvertrages der öffentliche Zweck im Sinne des § 107a GO NRW hinreichend manifestiert.

§ 15 des Gesellschaftsvertrages enthält ausreichende Regelungen zum Jahresabschluss und der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.

Außerdem finden die Regelungen § 108 Absatzes 4 GO NRW in § 12 des Gesellschaftsvertrages ausreichend Berücksichtigung.

5. Die im Rahmen der kursorischen Prüfung mit E-Mail vom 17.10.2024 übersandten Anmerkungen wurden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Insoweit bestätige ich grundsätzlich den angezeigten Gesellschaftervertrag.

Die Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen.

Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, § 115 Absatz 1 GO NRW.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens musste ich feststellen, dass die Gesellschaftsgründung bereits zum 31.10.2024 erfolgt ist und somit vollzogen wurde.

Bezugnehmend auf meine obigen Prüfbemerkungen werden kommunalrechtliche Bedenken gegen die angezeigte Beteiligung erhoben. Ich verlängere daher die Frist zur Anzeige bis zur Vorlage der benannten Unterlagen.

Ich bitte Ihre Stadtverordnetenversammlung über meine Verfügung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Dr. Schulze Pellengahr". The signature is written in dark ink and is positioned below the printed text "Mit freundlichen Grüßen".

Dr. Schulze Pellengahr